

# CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Handel - Niederösterreich

# Öffnungszeitenrahmen für Handelsgeschäfte an den 4 Weihnachtssamstagen und Silvester 2021

Besonderheiten und Ansprechpartner

### Die heurigen Vorweihnachtssamstage sind:

- 27. November
- 4. Dezember
- 11. Dezember
- 18. Dezember

Auch am

- 8. Dezember,

der heuer auf einen Mittwoch fällt, können die Geschäfte (allerdings erst ab 10:00 Uhr) offengehalten werden (siehe "[Sonderregelung für den 8. Dezember](#)").

Für die Weihnachtssamstage gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Arbeitnehmer dürfen an jedem Samstagnachmittag beschäftigt werden (Ausnahme von der Schwarz-Weiß-Regelung).
2. Die Öffnungszuschläge für den Samstagnachmittag (30 bis 50%) gelten nicht.

Arbeitnehmer, die während des Jahres gar nicht oder nur einmal pro Monat am Samstagnachmittag beschäftigt werden, erhalten keinen Zuschlag in der Normalarbeitszeit. Für Überstunden nach 13 Uhr steht ein Zuschlag von 100% zu.

Arbeitnehmern, die an den übrigen Samstagen mehr als einmal pro Monat am Samstagnachmittag zum Einsatz kommen, gebührt hingegen jedenfalls ein Überstundenzuschlag von 100 % ab 13 Uhr.

#### Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an nicht mehr als einem Samstag pro Monat nach 13 Uhr gearbeitet und wird auch für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat.

### Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an keinem Samstag nach 13 Uhr gearbeitet, wird aber für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag, 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat (gleiche Rechtsfolge wie im Beispiel 1).

### Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November regelmäßig an jedem zweiten Samstag nach 13 Uhr gearbeitet und wird für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr jedenfalls ein (100%iger) Zuschlag, auch wenn keine echten Überstunden geleistet werden.

Die Darstellung soll einen leicht fasslichen Überblick für die Praxis geben und kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

## 24. und 31. Dezember 2021

2021	24. Dezember ***]		
	allgemein	Süßwaren und Naturblumen	Christbäume
	grundsätzlich 6:00 +) bis 13:00 **)	grundsätzlich 6:00 +) bis 18:00	grundsätzlich 6:00 +) bis 20:00
50% Überstundenzuschlag	Ab 13:00 *)  (nur für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten)	Ab 13:00 *)	Ab 13:00 *)
2021	31. Dezember		
	allgemein	Lebensmittel	Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel
	grundsätzlich 6:00 bis 17:00	grundsätzlich 6:00 bis 18:00	grundsätzlich 6:00 bis 20:00

50 % Zuschlag für die Normalarbeitszeit oder Überstundenzuschlag	von 13:00 bis 15:00	von 13:00 bis 15:00	von 13:00 bis 15:00
100 % Zuschlag für die Normalarbeitszeit oder Überstundenzuschlag	von 15:00 bis 17:00  ab 17:00 Uhr nur für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten	ab 15:00  ab 18:00 Uhr nur für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten	ab 15:00  ab 20:00 Uhr nur für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten
<p>*) Ende der Normalarbeitszeit</p> <p>**) Öffnung ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern bis 14.00 Uhr zulässig</p> <p>***) Details zu den Weihnachtsmärkten folgen.</p>			

## Ansprechpartner für Rückfragen

- Thema Öffnungszeiten: Dr. Roman Seeliger
- Thema Arbeitsrecht: Sonja Marchhart

Stand: 23.07.2021